

4. Hinweise und Erläuterungen zu den Maßnahmen des Aktionsplans

4.1 Allgemeine Hinweise

Für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben im Zusammenhang mit der LES gelten grundsätzlich die Festlegungen der RICHTLINIE DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT ZUR UMSETZUNG VON LEADER-ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN (RL LEADER/2014) vom 15.12.2014.

In Ergänzung dazu sowie zu den Voraussetzungen für die Auswahl von Vorhaben, die in der Checkliste Kohärenzprüfung verankert sind, gibt es weitere für den Antragsteller relevante Hinweise und Erläuterungen, die nachfolgend aufgeführt werden.

Das verfügbare regionale LEADER-Budget ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch des Begünstigten auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe werden die zur Umsetzung der LES erforderlichen Vorhaben ausgewählt. Die Auswahl eines Vorhabens stellt jedoch noch keine Förderzusage dar. Die Prüfung aller Förderkriterien/Unterlagen erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Die Förderzusage wird erst durch Bewilligung der Landratsamtsbehörde rechtskräftig. Für Vorhaben der LAG gelten die Vorgaben der Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014.

Investive Vorhaben

- Für bauliche Maßnahmen bilden die DIN 276 (Hochbau) und die AKVS 2014 (technische Infrastruktur) des Bauwesens die Orientierung zur Ermittlung der Vorhabenskosten sowie zur Ermittlung des Honorars für Architekten und Ingenieure.

Orientierung an der regionalen ländlichen Baukultur

- Bei baulichen Vorhaben (Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und sonstige Freianlagen) soll möglichst eine Orientierung an der regionalen ländlichen Baukultur erfolgen (siehe Punkt 4.4). Dabei sollen entweder historische Elemente erhalten oder wiederhergestellt werden, oder im Falle einer Neugestaltung diese in Anlehnung an die historische Material- und Formensprache erfolgen.

Flurbereinigung

- Das Instrument der Flurbereinigung als Grundlage für ein abgestimmtes und nachhaltiges Boden- und Flächenmanagement ist bei entsprechenden Vorhaben zu nutzen. Die Förderung der Flurbereinigung wird über die Förderrichtlinie ländliche Entwicklung - RL LE/2014 erfolgen. Für LEADER-Maßnahmen kann der Fördersatz der zuwendungsfähigen Ausführungskosten um 10%, höchstens jedoch auf 90% erhöht werden, wenn das Verfahren der Umsetzung einer LES dient.

Vorhaben der Sanierung, Wiedernutzung, Umnutzung und des Neubaus

- Ein Gebäude gilt auch dann als leerstehend oder ungenutzt, wenn sich Teile des Gebäudes in Nutzung befinden. Auswahlfähig ist jedoch nur der leerstehende oder ungenutzte Teil.
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen und zur Erreichung des Zweckzwecks erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil einer baulichen Maßnahme auswahlfähig. Sie dürfen jedoch max. 15% der förderfähigen Gesamtkosten umfassen.
- Im Rahmen eines baulichen Vorhabens ist Rückbau zu max. 25% der förderfähigen Gesamtkosten auswahlfähig.
- Steht die zu fördernde dörfliche Bausubstanz unter Denkmalschutz ist der Fördersatz für den Zuwendungsempfänger um 5% zu erhöhen. Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang relevant sind, sind im Aktionsplan kenntlich gemacht (Zeichen: ^).

Konzeptionelle Einbettung

- Bei konzeptioneller Einbettung eines Vorhabens in einen Dorfumbauplan bzw. in ein übergeordnetes Entwicklungskonzept wird eine Erhöhung des Fördersatzes um 5% gewährt. Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang relevant sind, sind im Aktionsplan kenntlich gemacht (Zeichen: *).

4.2 Begriffsdefinitionen

Innovatives Modellvorhaben:	<p>Als innovatives Vorhaben / Vorhaben mit Modellcharakter im Sinne der LES gilt ein Vorhaben, wenn es für die Region „Silbernes Erzgebirge“ neuartig oder innovativ ist. Es kann sich dabei auch um die Übernahme einer innovativen Idee einer anderen (LEADER-)Region handeln.</p> <p>Als Nachweis gilt die Einschätzung des Regionalmanagements oder eine geeignete Fachstellungnahme.</p>
Junge Familie:	<p>Eine junge Familie sind Ehepaare, Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften, bei denen keiner der Partner älter als 40 Jahre ist. Eine junge Familie sind auch Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Kinder im Sinne dieser Definition müssen dauerhaft im Haushalt leben und minderjährig sein. Dies gilt zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Vorhabenauswahl bei der LAG.</p> <p>Im Rahmen der Bewertung erhält ein Vorhaben die Zusatzpunkte als „Junge Familie“, wenn das Vorhaben eine junge Familie unterstützt oder ihr zu Gute kommt.</p>
Verwandtschaftsbeziehungen	<p>Folgende Verwandtschaftsbeziehungen werden berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grad (Eltern, Kinder) 2. Grad (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder) 3. Grad (Nichten und Neffen, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten)
Kleine touristische Infrastruktur:	<p>Kleine touristische Infrastruktur sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die selbst einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbstständiges Reiseziel zu sein und so eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen. Dazu gehören z. B. Vorhaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Schaffung der Barrierefreiheit, b) der lokalen Besucherlenkung und Information, c) für besondere Spielplätze, Schauwerkstätten, Schlechtwetterangebote, d) zur Integration lokaler Wertschöpfungsketten in touristische Angebote, e) zur Schaffung touristischer Gesundheitsangebote.
Komplexvorhaben:	<p>Ein Komplexvorhaben ist ein Vorhaben, das aus zwei oder mehr Einzelvorhaben besteht, welche unterschiedlichen Maßnahmen bzw. Fördertatbeständen der LES zugeordnet werden können. Die Einzelvorhaben können dabei von einem oder von mehreren Trägern beantragt werden.</p> <p>Ein Komplexvorhaben sind auch Vorhaben mit gleicher Maßnahme bzw. Fördertatbestand, die an verschiedenen Standorten im Fördergebiet von einem oder mehreren Vorhabensträgern umgesetzt werden.</p> <p>Die Einzelvorhaben müssen miteinander in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehen.</p>
Netzwerk-Management:	<p>Das Netzwerkmanagement umfasst Vorhaben zur Verbesserung von Kommunikation und Kooperation von Akteuren. Die Unterstützung von Netzwerkmanagements umfasst alle zur Anbahnung und Durchführung von Netzwerken erforderlichen Personal- und Sachkosten (z. B. für Organisation, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten - keine technische Ausstattung zur Umsetzung).</p>
Qualitativ hochwertige Beherbergungseinrichtungen:	<p>Unter qualitativ hochwertigen Beherbergungseinrichtungen sind Beherbergungseinrichtungen mit einem branchenüblichen zertifizierten Qualitätsstandard zu verstehen (Qualitätsnachweise über Zertifikate, Bescheinigungen, Urkunden,...).</p>
Daseinsvorsorge	<p>Daseinsvorsorge im Sinne der LES ist die Versorgung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen. Dazu gehören z. B. Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung, Einrichtungen des ÖPNV, Bibliotheken, Museen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen und anderes.</p>

investiv	Es gelten die Vorgaben der Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014.
nicht investiv	Es gelten die Vorgaben der Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014. Dazu zählen beispielsweise Kosten für Personal, Honorare, Studien, Konzeptionen, Netzwerkmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketingaktionen, Events, Softwarebereitstellung/IT-Umsetzung, Sensibilisierung, Qualifizierung, Zertifizierungen, Sprachkurse, Organisation, Moderation und andere Sachkosten.
Öffentliche Einrichtung bzw. Nutzung	Unter öffentlichen Einrichtungen im Sinne der LES werden alle Einrichtungen verstanden, die einen öffentlichen Zugang oder eine öffentliche Nutzung ermöglichen. Das können kommunale Einrichtungen oder Einrichtungen von Vereinen, Stiftungen oder Dritten sein. Besucherverkehr und Teilnahmemöglichkeit für Externe muss möglich sein. Die Grundsätze der LES von Chancengleichheit, Inklusion, Weltoffenheit und Toleranz sind zu beachten.
Sonstige	Sonstige im Sinne der LES sind z. B. rechtsfähige Vereine mit und ohne Gemeinnützigkeit, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes (z. B. Kirchengemeinden, Teilnehmergeinschaften). Erklärtes Ziel der LES ist es, auch Netzwerkbildung, Gemeinschaft, Zivilgesellschaft und Engagement zu fördern. Dies erfolgt in der Regel durch Träger ohne Gewinnerzielungsabsichten.
Unternehmen	Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ausgenommen davon sind Nichtgewerbliche Zusammenschlüsse im Sinne der LES. Zu Unternehmen gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetrieb ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Unternehmen im Sinne der LES sind zum Beispiel Gewerbetreibende, Handwerker, Einzelkaufmann/-frau, Freiberufler_innen, Personengesellschaften (z. B. OHG, KG), Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH), Genossenschaften, GbR, Hotel- und Pensionsbetriebe. • Träger von Unternehmen im Sinne der LES sind zum Beispiel auch Eigentümer_innen einer Immobilie, die diese Immobilie ganz oder teilweise für die eigene gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit nutzen wollen • Träger von Unternehmen im Sinne der LES sind zum Beispiel auch Eigentümergemeinschaften einer Immobilie (z. B. Ehepartner, Lebenspartner), in denen mindestens ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft diese Immobilie ganz oder teilweise für die eigene gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit nutzen will.
Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der LES	Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird im Sinne der LES ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt. Innerhalb der Kategorie der KMU wird im Sinne der LES ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt.
Gemeindestraßennetz	Zum Gemeindestraßennetz gehören alle Plätze, Straßen und Wege, die auf dem Gebiet der Kommune bzw. in deren Verantwortung liegen. Dies schließt jene Verbindungen bzw. Flächen mit ein, die nach zwischenzeitlicher Umnutzung wiederhergestellt werden oder als ergänzendes Element für das Gemeindestraßennetz hergerichtet werden soll (z. B. Verlegung oder Neubau).

4.3 Maßnahmenspezifische Hinweise und Erläuterungen

Die generellen Regelungen/Definitionen aus den Anlagen 4.1 und 4.2 sowie die maßnahmenspezifischen Kohärenzkriterien aus Anlage 5.1 sind zu beachten.

A.I.1 Schaffung eines bedarfsgerechten Wohnraumangebots

Beschreibung:

Förderung von investiven Vorhaben zur Um- oder Wiedernutzung leerstehender Bausubstanz mit dem Zweck der Schaffung einer Wohnnutzung für den Eigenbedarf, insbesondere für junge Familien, sowie von investiven und nicht investiven Vorhaben, die speziell die Schaffung und den Ausbau von alternativen Wohnformen in bereits bestehenden Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung eines demografiegerechten und/oder inklusiven Anspruchs zum Ziel haben (z. B. Seniorenwohnen, Mehrgenerationenwohnen, Zusammenwohnen behinderter und nicht behinderter Menschen).

Erläuterungen/Hinweise:

<p>Auswahlbestand A.I.1.1: Schaffung von Wohnraum in leerstehender, dörflicher Bausubstanz durch Um- und Wiedernutzung [investiv]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Anerkennung als junge Familie in Anspruch genommen werden soll, hat der Antragsteller mit der Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben. • Gegenstand der Auswahl kann immer nur eine eigenständig funktionierende Wohneinheit (oder mehrere, eigenständige Wohneinheiten) sein. • Ausstattung ist nicht förderfähig
<p>Auswahlbestand A.I.1.2: Auf- und Ausbau alternativer Wohnformen in bereits bestehenden Gebäuden [investiv; nicht investiv]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erstellung eines Konzepts für den Auf- und Ausbau alternativer Wohnformen soll sich am LAG-Arbeitspapier „Alternative Wohnformen“ und den dort gegebenen Empfehlungen zur Barrierefreiheit orientieren. • Die Vorlage einer Machbarkeitsstudie ist alternativ möglich. • Eine auswahlfähige Einrichtung, insbesondere im Bereich Seniorenwohnen, soll mit Angeboten der medizinischen bzw. pflegerischen Betreuung und Versorgung vernetzt sein. • Ein Multifunktionsraum oder Gemeinschaftsraum muss in jedem Wohngebäude vorhanden sein.

A.II.1 Aufwertung, Barrierereduktion, Erhaltung und/oder Erweiterung der Nutzungsvielfalt dörflicher Einrichtungen und öffentlicher Räume

Beschreibung:

Förderung von Vorhaben zur Reduzierung von Barrieren (für mobilitätseingeschränkte Personen, Menschen mit Sinnesbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen) sowie zur Erhaltung oder Erweiterung der Funktionalität von öffentlichen Räumen, von öffentlichen Gebäuden bzw. von Einrichtungen der Daseinsvorsorge/Grundversorgung sowie zur Neuerrichtung von Gebäuden (in begründeten Ausnahmefällen). Die Maßnahme umfasst zudem Vorhaben zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Plätzen und Freiflächen, insbesondere in integrierten Lagen von Siedlungen, sowie den Abriss nicht nachnutzbarer Bausubstanz (Brachen, gewerbliche und landwirtschaftliche Altstandorte) und die Wiederaufnahme einer öffentlichen Nutzung für gegenwärtig nicht nutzbare Flächen.

Erläuterungen/Hinweise:

<p>Auswahlbestand A.II.1.1: Barrierefreie/-arme Gestaltung, Neubau und multifunktionale Nutzung von öffentlichen Gebäuden sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Grundversorgung [investiv; nicht investiv]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In begründeten Ausnahmefällen ist Neubau möglich.
<p>Auswahlbestand A.II.1.2: Barrierefreie/-arme, multifunktionale Gestaltung von Plätzen und Aufwertung von Freiflächen in integrierten Lagen [investiv, nicht investiv]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die bauliche Ausgestaltung soll möglichst barrierefrei erfolgen. Die DIN 18024-1 - Straßen, Plätze, Wege bzw. die DIN 18040-3 – barrierefreies Bauen - „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ ist hierzu als Orientierung heranzuziehen. • Vorhaben, welche die Freiflächen von Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen betreffen, sind ebenfalls auswahlfähig. • Sportplätze sind grundsätzlich nicht auswahlfähig. Dieser Ausschluss gilt nicht für öffentlich nutzbare Bolz- oder Freizeitplätze.
<p>Auswahlbestand A.II.1.3: Rückbau leerstehender nichtnutzungsfähiger Bausubstanz und Wiedernutzung von Brachflächen [investiv - nur im Rahmen einer öffentlichen Nachnutzung; nicht investiv]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Rückbaus ist nur möglich, wenn die öffentliche Nachfolgenutzung gleichzeitig beantragt ist. • Die Bewertung innerhalb des Auswahlverfahrens bezieht sich auf die Nachnutzung und deren Ergebnisse. • Eine Förderung des Rückbaus erfolgt nur in dem prozentualen Umfang, die dem flächenmäßigen Anteil der öffentlichen Nachnutzung entspricht.

A.II.2 Unterstützung von Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen (Außenhülle) für in Nutzung befindliche, denkmalgeschützte oder historisch wertvolle, ortsbildprägende Bausubstanz (z. B. Kirche, Pfarrhaus, Museum, Dorfgemeinschaftshaus, Privatgebäude)

Beschreibung:

Förderung von investiven Vorhaben zur Sanierung bzw. Modernisierung für in Nutzung befindliche, ortsbildprägende, ländliche Gebäude.

Erläuterungen/Hinweise:

<p>[investiv]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahlfähigkeit besteht für Bausubstanz, die unter Denkmalschutz steht und/oder hohen Wiedererkennungswert bzw. ortsbildprägenden Charakter besitzt. Jene Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen sind dabei auswahlfähig, die die Außenhülle betreffen (z. B. Dach einschließlich Tragwerk, Fenster/Türen, Fassade, Trockenlegung).
-------------------	--

B.I.1 Bedarfsgerechter Erhalt und qualitative Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur

Beschreibung:

Die Maßnahme umfasst Vorhaben des bedarfsgerechten Erhalts und der Weiterentwicklung der Qualität des vorhandenen Gemeindestraßennetzes (einschließlich Beleuchtung, Straßenentwässerung, Ingenieurbauwerke) sowie den Ausbau, die Neuanlage und Gestaltung (z. B. Begleitgrün, Leitsysteme) inner-/außerörtlicher Fuß- und Radwege, insbesondere, wenn sie der Steigerung der Verkehrssicherheit und/oder dem Lückenschluss dienen.

Erläuterungen/Hinweise:

Auswahlatbestand B.I.1.1: bedarfsgerechter Erhalt und Weiterentwicklung der Qualität des vorhandenen Gemeindestraßennetzes [investiv; nicht investiv]	<ul style="list-style-type: none"> • In Verbindung mit dem Straßenbau sind ebenso Straßenbeleuchtung, Ingenieurbauwerke, Maßnahmen der Straßenentwässerung sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Strukturreichtums (durch Hecken und Straßenbegleitgrün) auswahlfähig. • Eine Einzelförderung von Straßenbeleuchtung ist möglich. • Zuwendungsfähig sind jene Ausgaben für Straßenentwässerungsanlagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen stehen und die der Zuwendungsempfänger in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger zu leisten hat. Durch den Antragsteller hat die gesonderte Ausweisung dieser Kosten zu erfolgen.
Auswahlatbestand B.I.1.2: Ausbau und Qualitätssteigerung des Rad- und Fußwegennetzes [investiv; nicht investiv]	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Einzelförderung der Wegebeleuchtung wird gewährt.

B.I.2 Qualitative Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots sowie Initiierung und Etablierung von alternativen Mobilitätsformen/-angeboten in Ergänzung zu diesem

Beschreibung:

Förderung von Vorhaben der umweltverträglichen und zielgruppengerechten Optimierung des konventionellen öffentlichen Personennahverkehrs (Anschluss, Taktung, Vernetzung von Verkehrsträgern) sowie von Vorhaben, die in Ergänzung zum Liniennetz des ÖPNV die Mobilität in der Fläche verbessern (z. B. Rufbus, Mitfahrzentrale, Sammeltaxi).

C.I.1 Auf-, Ausbau, Vernetzung und Qualifizierung von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit sowie von Angeboten des gesellschaftlichen und kulturellen Miteinanders und diesbezüglicher Sensibilisierung

Beschreibung:

Förderung von Vorhaben, die zur Sicherung des Angebots und der Qualität des ehrenamtlichen Engagements als unverzichtbaren Teil der Lebensqualität im ländlichen Raum beitragen. Dazu gehören Nachwuchsarbeit, die Erweiterung des Kreises ehrenamtlich tätiger Personen, Koordination und Vernetzung, Schulungs- und Weiterbildungsangebote sowie die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Strukturen.

Förderung von Vorhaben, die dem Aufbau von Kleinprojektfonds dienen.

Im Rahmen der Maßnahme werden darüber hinaus Vorhaben gefördert, die zum Ausbau und Erhalt von Inklusionsangeboten und Gleichstellungsaktivitäten beitragen und/oder auf Zielgruppen und Themen mit hoher Relevanz für eine funktionierende Dorf- und Solidargemeinschaft ausgerichtet sind. Dazu gehören Vorhaben, die mehrere Generationen und/oder gesellschaftliche Gruppen zusammenbringen bzw. die gegenseitige Unterstützung dieser befördern.

Erläuterungen/Hinweise:

Auswahlatbestand C.I.1.1: Auf- und Ausbau, Vernetzung und Qualifizierung von nachhaltig ehrenamtlichen Strukturen/Freiwilligenarbeit, Aufbau eines regionalen Kleinprojektfonds [nicht investiv]	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahlfähig sind nur nicht investive Vorhaben. • Hier werden alle Schritte zum Aufbau von regionalen Kleinprojektfonds für externe Projekte unterstützt. Die Fondsmittel selbst sind außerhalb des ELER zu gewinnen.
--	--

<p>Auswahlbestand C.I.1.2:</p> <p>Unterstützung von Angeboten des Austauschs und der gegenseitigen Hilfe aller Generationen bzw. gesellschaftlichen Gruppen und zur Sensibilisierung für die Themen Inklusion und Gleichberechtigung</p> <p>[nicht investiv]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahlfähig sind nur nicht investive Vorhaben.
--	---

C.II.1 Sicherung kleinteiliger wohnortnaher Versorgungseinrichtungen, die insbesondere zur Verbesserung des Angebots regional erzeugter Produkte vor Ort beitragen

Beschreibung:

Förderung von Einrichtungen, die zum Erhalt oder zur Verbesserung der Nahversorgung in der Region oder Teilen der Region beitragen (Dorfläden oder Dienstleistungen), insbesondere derer, die die Steigerung der regionalen Wertschöpfung unterstützen.

Auswahlfähig sind auch kleine gastronomische Einrichtungen (z. B. Cafés, Probierstuben, Imbiss etc.) im Zusammenhang mit der Vermarktung regionaler Produkte.

C.II.2 Vorhaben zur Verbesserung der wohnortnahen medizinischen oder pflegerischen Versorgung

Beschreibung:

Förderung von Vorhaben, die der Sicherung der standortgebundenen oder mobilen Versorgung mit medizinischen oder pflegerischen Dienstleistungen dienen.

C.II.3 Ausbau und Verbesserung des Angebots mobiler Versorger und Dienstleister

Beschreibung:

Förderung von Vorhaben, die dem Ausbau und der Verbesserung des Angebots mobiler Versorger und Dienstleister dienen.

D.I.1 Vernetzung und Kooperation von Unternehmen mit Hochschulstandorten sowie sonstigen Forschungseinrichtungen in der Region und in der Nähe

Beschreibung:

Förderung von nicht investiven Vorhaben, die zur besseren Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit von regionalen Unternehmen und Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen in der Region (TU Bergakademie Freiberg, forstwissenschaftliche Fakultät Tharandt) bzw. in der Nähe (z. B. TU/HTW Dresden, TU Chemnitz, Hochschule Mittweida) beitragen und so die Generierung und den Transfer von Wissen sowie die Entfaltung von Innovationspotentialen als Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes „Silbernes Erzgebirge“ unterstützen.

D.I.2 Um- und Wiedernutzung von leerstehender Bausubstanz für gewerbliche Zwecke

Beschreibung:

Förderung von investiven Vorhaben zur Um- oder Wiedernutzung leerstehender bzw. nicht genutzter ländlicher Gebäude mit dem Zweck der Schaffung einer gewerblichen Nutzung. Eine gewerbliche Nutzung besteht zum Beispiel bei Büros, Handwerksbetrieben, Arztpraxen, pflegerische Einrichtungen, Ladengeschäfte etc.. Die Vermietung von Wohnungen zu Wohnzwecken ist keine gewerbliche Nutzung im Sinne der LES.

Erläuterungen/Hinweise:

[investiv; nicht investiv]	<ul style="list-style-type: none"> • Bezieht sich das Vorhaben auf ein Gebäude, das nach 1990 gebaut wurde, ist in Ausnahmefällen die Auswahl von medizinischen oder pflegerischen Versorgungseinrichtungen und Nahversorgungseinrichtungen möglich. Über die Auswahlfähigkeit entscheidet der Koordinierungskreis.
----------------------------	--

D.I.3 Unterstützung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Außenhülle) für gewerblich genutzte Bausubstanz, die denkmalgeschützt oder historisch wertvoll oder ortsbildprägend ist

Beschreibung:

Förderung von investiven Vorhaben zum Erhalt und zur Entwicklung gewerblich genutzter denkmalgeschützter und/oder ortsbildprägender ländlicher Gebäude. Eine gewerbliche Nutzung besteht zum Beispiel bei Büros, Handwerksbetrieben, Arztpraxen, pflegerische Einrichtungen, Ladengeschäfte etc.. Die Vermietung von Wohnungen zu Wohnzwecken ist keine gewerbliche Nutzung im Sinne der LES.

Erläuterungen/Hinweise:

[investiv]	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind jene Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen zuwendungsfähig, die die Außenhülle betreffen (z. B. Dach inklusive Tragwerk, Fenster/Türen, Fassade, Trockenlegung).
------------	---

D.II.1 Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe oder Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen (außer Tourismus)

Beschreibung:

Förderung von investiven und nicht investiven Vorhaben, die zur Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs auf vor- und/oder nachgelagerte Wirtschaftsstufen beitragen bzw. die die Schaffung eines weiteren wirtschaftlichen Standbeins eines Unternehmens unterstützen.

D.II.2 Auf-, Ausbau und Etablierung von regionalen Wertschöpfungsketten

Beschreibung:

Förderung von nicht investiven Vorhaben, die eine Vernetzung von Unternehmen untereinander (sowohl innerhalb der gleichen Branche als auch branchenübergreifend) und/oder Anbieter bei der Vermarktung und dem Vertrieb ihrer Produkte sowie der Verwendung regionaler Erzeugnisse/Produkte in Betrieben/ Unternehmen der Region unterstützen, um so eine bessere Ausschöpfung von regionalen Wertschöpfungspotentialen zu ermöglichen.

D.III.1 Entwicklung bzw. Etablierung von ‚Willkommenskultur‘ und Familienfreundlichkeit zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die nachhaltige Ansiedlung und Sicherung von Fachkräften

Beschreibung:

Im Rahmen der Maßnahme werden nicht investive Vorhaben gefördert, die einen Beitrag dazu leisten, dass sich Neubürger in der Region willkommen fühlen. Dazu gehören Hilfestellungen und Informationsangebote (z. B. „Kümmerer“, Willkommenspaket mit Informationsmaterial und Gutscheinen für regionale Angebote), die Sensibilisierung von regionalen Akteuren (z. B. geschulter Ansprechpartner in Verwaltung, Einbindung älterer Arbeitskräfte als Seniorberater in Unternehmen) sowie Vorhaben für mehr Toleranz und Gastfreundschaft.

Zudem erfolgt die Förderung von Vorhaben, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.

E.I.1 Bewahrung und Entwicklung des ländlichen Kulturerbes und immaterieller Kulturgüter, insbesondere Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbeprojekt „Montanregion Erzgebirge“

Beschreibung:

Förderung von investiven und nicht investiven Vorhaben, die zum Erhalt und zur Entwicklung des erzgebirgischen Kulturerbes und der montanen Kulturlandschaft beitragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbeprojekt „Montanregion Erzgebirge“. Im Rahmen der Maßnahme spielen der Erhalt von Sachzeugen des identitätsstiftenden Bergbaus ebenso eine wichtige Rolle wie Vorhaben der Pflege, des Erhalts und der qualitativen Weiterentwicklung von Parkanlagen und Vorhaben, die der Wahrung und Entwicklung der immateriellen Kulturgüter in der Region dienen (z. B. Bräuche, Handwerkstechniken, traditionelle Lebens- und Wirtschaftsweisen). Auswahlfähig ist auch die Förderung von Lernpatenschaften, Kooperationen zwischen Schulen und Heimatvereinen oder Wanderausstellungen.

Erläuterungen/Hinweise:

[investiv; nicht investiv]	<ul style="list-style-type: none"> Die Förderung investiver Vorhaben beinhaltet auch die Förderung von Ausstattung.
----------------------------	--

E.II.1 Ausbau und qualitative Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur

Beschreibung:

Förderung von investiven und nicht investiven Vorhaben, die zur Qualitätsverbesserung der touristischen Infrastruktur in der Region beitragen. Auswahlfähigkeit besteht für Vorhaben, die zur Qualitätsverbesserung touristischer Wege (z. B. Lückenschluss, Wegezustand, Ausschilderung, Lehrpfade) führen, für bauliche Vorhaben zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten und zur Qualitätssteigerung der Einrichtungen oder für Vorhaben, die zum Erhalt, dem Aufbau und der qualitativen Weiterentwicklung von kleiner touristischer Infrastruktur bzw. kleineren Sehenswürdigkeiten beitragen.

E.II.2 Qualifizierung und Weiterbildung von Gästeführern sowie von Servicepersonal touristischer Informationsstellen und des Gastgewerbes

Beschreibung:

Förderung von nicht investiven Vorhaben zur Qualifizierung und Weiterbildung von touristischen Gästeführern sowie im regionalen Tourismus und Gastgewerbe tätigen Personal (z. B. Schulungsangebote, Sprachkurse).

E.III.1 Ausbau und qualitative Weiterentwicklung touristischer Ganzjahres- und wintertouristischer Angebote

Beschreibung:

Im Rahmen der Maßnahme erfolgt die Förderung von investiven und nicht investiven Vorhaben, die auf die Erschließung neuer Zielgruppen und die Erhöhung der ganzjährigen touristischen Wertschöpfung in der Region ausgerichtet sind (Schaffung wetterunabhängiger, erlebniswirksamer Angebote) oder einen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der Wintersportanlagen und -wege leisten bzw. der Schaffung von ergänzenden Angeboten für Wintersportler und -touristen im Falle temporärer Schneearmut dienen, wobei der Erwerb von Beschneiungsanlagen bzw. Schneekanonen oder gleichartiger Einrichtungen ausgeschlossen ist.

Ferner werden Vorhaben gefördert, welche die Organisation und Umsetzung kultureller Angebote und Veranstaltungen beinhalten und eine touristische Wirkung entfalten.

[nicht investiv, investiv nur als untergeordneter Bestandteil]	<ul style="list-style-type: none"> Ein Vorhaben unter E.III.1.3 muss überwiegend aus nicht investiven Kosten bestehen.
--	---

F.I.1 Vorhaben der Umweltbildung, der Sensibilisierung für die Anpassung an den Klimawandel und/oder der Minimierung von Landnutzungskonflikten

Beschreibung:

Im Rahmen der Maßnahme werden Vorhaben gefördert, die sich der Vermittlung von Kenntnissen über die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Sensibilisierung für die regionalen Auswirkungen des Klimawandels und den Anpassungsmöglichkeiten an diesen widmen (z. B. Bereitstellung von Informationsmaterial zur heimischen Flora und Fauna, Schulungen/Qualifizierungsveranstaltungen, Kooperationen zwischen Schule und Naturschutzvereinen). Darüber hinaus sind nicht investive Vorhaben auswahlfähig, die zur Minimierung von Landnutzungskonflikten und/oder den damit verbundenen negativen Folgen beitragen. LEADER soll hierbei die frühzeitige Abstimmung zwischen den relevanten Konfliktparteien und weiteren Akteuren ermöglichen. Bei Vorhaben, die der Richtlinie NE/2014 zuordenbar sind, gelten grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung der RL NE/2014. Bei Überschreitung des Höchstfördersatzes oder des Maximalzuschusses der LES durch die RL NE/2014 gelten die Höchstgrenzen der LES.

F.I.2 Vorhaben, die dem Erhalt, der Pflege oder der Schaffung landschaftlich und naturräumlich relevanter, regionaltypischer Strukturelemente bzw. dem Schutz von Natur und Umwelt dienen

Beschreibung:

Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Verringerung der Belastungen durch schädliche Umwelteinwirkungen, zum Erhalt und Erweiterung der innerörtlichen Vegetation und/oder der Verbesserung des Mikroklimas. Auch Vorhaben, die dem Erhalt, der Pflege oder der Schaffung kulturlandschaftsprägender Elemente, die keine Gebäude sind, bzw. zum Schutz der Natur und Umwelt dienen sind auswahlfähig. Bei Vorhaben, die der Richtlinie NE/2014 zuordenbar sind, gelten grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung der RL NE/2014 einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014. Bei Überschreitung des Höchstfördersatzes oder des Maximalzuschusses der LES durch die RL NE/2014 gelten die Höchstgrenzen der LES.

G.I.1 Betrieb Regionalmanagement zur Umsetzung der LES inklusive Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Wettbewerbe

Beschreibung:

Förderung des Betriebs eines Regionalmanagements als Voraussetzung für die Umsetzung der LES (s. Leistungsbeschreibung). Das beinhaltet auch die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung der LES, z.B. Wettbewerbe und Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den LEADER-Prozess.

G.I.2 Projektmanagement und fortlaufende Vorhabensbegleitung bei komplexen Vorhaben

Beschreibung:

Im Rahmen der Maßnahme werden Projektmanagement und die Begleitung von Vorhaben gefördert, sofern es sich um komplexe Vorhaben handelt.

G.I.3 Erstellung, Fortschreibung und Evaluierung von integrativen und/oder übergeordneten Konzeptionen sowie Durchführung vorhabenübergreifender Machbarkeitsstudien und/oder fachlicher Beratungen zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LES

Beschreibung:

Förderung der Erstellung integrierter bzw. übergeordneter Konzepte, die den konzeptionellen Rahmen für Einzelvorhaben zur Umsetzung von Zielen der LES bilden (z. B. Dorfentwicklungs- und Dorfumbaupläne, Verkehrs-, Tourismuskonzeption, kommunales Leitbild/Stadtentwicklungskonzept,...) und damit den Stellenwert von prinzipiell auswahlfähigen Einzelvorhaben erhöhen, sowie von Machbarkeitsstudien, Analysen und/oder der entsprechenden fachlichen Beratung im Vorfeld der Vorhabensumsetzung.

G.I.4 Prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung

Beschreibung:

Förderung von Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit zum LES-Prozess, insbesondere unter Berücksichtigung moderner und innovativer Medien (z. B. Internet, soziale Medien) und zur Sensibilisierung und themenspezifischen Beratung der regionalen Akteure und Bevölkerung.

G.II.1 Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren im Zusammenhang mit Zielen und Maßnahmen der LES innerhalb der Region, überregional und transnational

Beschreibung:

Förderung des Netzwerkaufbaus und/oder -managements zwischen Akteuren in der Region oder mit Akteuren von außerhalb sowie Anbahnung und Durchführung von Kooperationsvorhaben (überregional, transnational) zur Unterstützung der Ziele der LES und/oder zur Entfaltung von gemeinsamen Entwicklungspotenzialen.

4.4 Liste zu berücksichtigender Aspekte regionaler ländlicher Baukultur

Antrags-Beiblatt zur regionalen ländlichen Baukultur	
Vorbemerkung	
Bauliche Maßnahmen, für die eine Zuwendung beantragt wird, sollen sich an der regionalen ländlichen Baukultur orientieren.	
Die nachfolgenden Kriterien dienen der Orientierung bei der Erstellung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller. Abweichende Bauvorhaben, insbesondere bei neuzeitlichen Gebäuden, sollten vor Einreichung des Antrages mit dem Regionalmanagement abgestimmt werden.	
Der Koordinierungskreis prüft den Antrag gemäß der nachfolgenden Kriterien und auf Grundlage des Gebäudetypus und kann auch Maßnahmen zustimmen, die von diesen Kriterien abweichen.	
Dächer	
Dachneigung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der vorhandenen Dachneigung bei Steildächern
Dachüberstand	<ul style="list-style-type: none"> • max. 20 cm am Ortgang, max. 35 cm an der Traufe • Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren • Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	<ul style="list-style-type: none"> • Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/ Kunstschiefer in ortstypischer Farbe • Oberfläche matt (z. B. einfache Engobe)
Solarflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung • Große Elemente flächenbündig in Dachebene
Dachflächenfenster	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Gaupen	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung • Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm • Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1 m • Anordnung auf maximal 1/4 der betreffenden Dachfläche
Fassaden	
Putzfassade	<ul style="list-style-type: none"> • Mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung • Erhalt historischer Putzgliederungen (z. B. Lisenen)

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Putzfaschen (12 - 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster
Sichtfachwerk/ Sichtmauerwerk	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: weitgehende Erhaltung (z. B. durch alternative Innendämmung) • Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	<ul style="list-style-type: none"> • Mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen
Verkleidung	<ul style="list-style-type: none"> • regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z. B. Deckleistenschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper • Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Kunstharz-/ Buntsteinputzen
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Abgetönt, kein reinweiß

Fenster

Format	<ul style="list-style-type: none"> • stehendes Format • in liegenden Fensteröffnungen Dopplung/Reihung stehender Einzelfenster
Gliederung der Fensterfläche	<ul style="list-style-type: none"> • außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt/ Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden • Vermeidung sichtbarer Rolladenkästen • Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade

Türen und Tore

Türen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung in Holz • Aufarbeitung/ Erneuerung historischer Türen • Vermeidung von Wölbglas
Tore	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen • Erhaltung prägender Toröffnungen (z. B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von weißen Türen und Toren

Gebäudeumfeld

Pflasterarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung • Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster • Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter • Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedungen	<ul style="list-style-type: none"> • in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune • Erhaltung/ Erneuerung historischer Sockel und Pfosten • Vermeidung von Betonpalisaden und Betonpflanzsteinen
Bepflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • einheimische, standortgerechte Gehölze

4.5 Flurbereinigung/Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren / Flurneuordnungsverfahren sind behördlich geleitete Verwaltungsverfahren zur umfassenden Neuordnung von Ländlichem Grundbesitz.

Die Ziele der Flurbereinigung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. VERBESSERUNG DER PRODUKTIONS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN IN DER FORST- UND LANDWIRTSCHAFT SOWIE IM WEINBAU

Das sind Maßnahmen, die vornehmlich der Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dienen und zu einer Produktivitätssteigerung führen. Die Beseitigung von Nutzungskonflikten, die Schaffung ländlicher Infrastruktur und die Herstellung von geordneten Eigentumsverhältnissen ist Basis für Investitionen im Ländlichen Raum.

2. FÖRDERUNG DER ALLGEMEINEN LANDESKULTUR

Landeskultur dient der Erhaltung der Kulturlandschaft, d. h. die Nutzung der Ressourcen des Bodens hinsichtlich Wasser, Luft, Pflanzen und Tieren als natürliche ausgewogene Lebensgrundlage des Menschen. Die Verbesserung der Landeskultur ist Aufgabe der Ländlichen Neuordnung.

3. FÖRDERUNG DER LANDENTWICKLUNG

Die Flurbereinigung unterstützt durch Flächenmanagement (Erwerb und Bereitstellung von Flächen für Bauvorhaben / Hochwasserschutzmaßnahmen, Tauschmöglichkeiten, Ersatz und Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Ausweisung von Aufstockungsflächen für landwirtschaftliche Betriebe zwecks Betriebs- und Erwerbssicherung) die Umsetzung von Fachplanungen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensverhältnisse des ländlichen Raumes (z. B. Schaffung regionaler / überregionaler Infrastruktur). Die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion, speziell des ländlichen Raumes soll erhalten bzw. gefördert werden. Darüber hinaus können gemeinschaftliche Anlagen der Dorferneuerung und -entwicklung geplant und umgesetzt werden.

Die Verfahrensarten der Flurbereinigung:

Entsprechend der Notwendigkeit und Zielstellung können oder müssen unterschiedliche Verfahren angeordnet werden. Hierfür gibt es

- die Regelflurbereinigung,
- das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren,
- die Unternehmensflurbereinigung,
- das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und
- den Freiwilligen Landtausch,

die alle nach den Vorschriften des Flurbereinigungssetzes (FlurbG) durchgeführt werden.